

Nummer 26

12. Mai 2021

Jahrgang 48

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachung
Seite 265

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a, 28b Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von weiteren Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 26.04.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 26.04.2021 Nr. 23)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von weiteren Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 26.04.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 26.04.2021 Nr. 23) wird wie folgt geändert:

In Gliederungspunkt A. wird das Datum „14.05.2021“ durch das Datum „04.06.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg weiter an. Durch die Änderungen des IfSG (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021, sog. „Bundesnotbremse“) und die landesrechtlichen Regelungen,

die durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Stadt Duisburg in Allgemeinverfügungen ergänzt worden sind, konnte die Sieben-Tage-Inzidenz zwar abgesenkt werden. Sie ist aber weiterhin hoch und liegt deutlich über dem Schwellenwert von 100 (Stand 12.05.2021, 0:00 Uhr: 122,9). Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet der Stadt Duisburg weit überwiegend Fälle der weit aus gefährlicheren weil infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien festgestellt werden.

Zum Absenken der Inzidenz ist daher die Verlängerung der angeordneten Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 12. Mai 2021

In Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

